

**Wahlordnung**  
**der Studierendenschaft der**  
**Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (WOST) vom 19.11.2024,**  
in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 18.11.2025

---

**Inhalt**

Präambel .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zeitpunkt der Wahlen .....	3
§ 3 Wahlsystem.....	3
§ 4 Wahlorgane.....	3
§ 5 Wahlhelfer*innen, Wahlhilfe.....	4
§ 6 Einberufung des Wahlausschusses.....	4
§ 7 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung.....	4
§ 8 Wahlausschreiben.....	4
§ 9 Wählerverzeichnis .....	5
§ 10 Wahlberechtigung.....	5
§ 11 Wahlvorschläge .....	5
§ 12 Zulassung von Wahlvorschlägen.....	6
§ 13 Wahlunterlagen.....	6
§ 14 Stimmabgabe bei Urnenwahl .....	6
§ 15 Online- Wahl .....	7
§ 15 a Störungen der Online- Wahl .....	7
§ 15 b Technische Anforderungen .....	7
§ 16 Briefwahl .....	8
§ 17 Ungültige Stimmzettel .....	8
§ 18 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses .....	9
§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten .....	9
§ 20 Aufbewahrung der Unterlagen.....	10
§ 21 Anfechtung der Wahl.....	10
§ 22 Wahlprüfungsverfahren .....	10
§ 23 Stellvertreter*innen, Nachrücker*innen.....	10
§ 24 Konstituierung und Amtszeit.....	10
§ 25 Inkrafttreten.....	10

## **Präambel**

Die Vollversammlung der Studierendenschaft der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß §§ 66 und 68 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) die folgende Wahlordnung erlassen\*.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Wahlordnung gilt für die Wahl zum Studierendenrat.

## **§ 2 Zeitpunkt der Wahlen**

Der Wahltermin wird durch den Wahlausschuss beschlossen. Wahlen zum Studierendenrat sind einmal jährlich durchzuführen. Die Wahltage liegen in der Vorlesungszeit an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen.

## **§ 3 Wahlsystem**

(1) Die Wahl zum Studierendenrat wird frei, gleich und geheim und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, die auf Grund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt wird. Der\*die Wähler\*in hat eine Stimme, d.h. es kann nur ein\*e Kandidat\*in gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung gilt für den\*die Bewerber\*in und zugleich für die Liste, der sie\*er angehört.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Bewerber\*innen jedes Wahlvorschlages (Liste) aufzuführen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenden Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen wird von dem\*der Vorsitzenden des Wahlausschusses das Los gezogen.

(4) Entfällt auf den Wahlvorschlag gemäß dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt mindestens ein Sitz, sind mit der Liste alle auf ihr aufgeführten Kandidat\*innen gewählt. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber\*innen maßgebend, die sich aus der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge der Liste maßgebend.

(5) Werden von der Studierendenschaft zur Wahl für den Studierendenrat keine Kandidat\*innen aufgestellt, oder höchstens doppelt so viele Kandidat\*innen, wie Sitze zu vergeben sind, so findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

(6) Findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt, so ist der\*die Wähler\*in nicht an Wahlvorschläge gebunden. Jede\*r Wähler\*in hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie\*er eine oder mehrere Kandidat\*innen ankreuzt oder zusätzlich oder statt dessen eine oder mehrere wählbare Personen auf dem Stimmzettel unzweideutig benennt und ankreuzt, jedoch insgesamt nur bis zu der Anzahl der zu vergebenden Sitze. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden nach der Anzahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle danach nicht platzierten Personen mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als Nachrücker\*in gewählt.

## **§ 4 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der\*die Wahlleiter\*in.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt nach Maßgabe dieser Ordnung die Überwachung der Wahl und die Unterstützung des\*der Wahlleiter\*in.

(3) Dem Wahlausschuss gehören 3 Studierende an.

(4) Der Studierendenrat hat bei der Besetzung des Wahlausschusses ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag der Studierendenschaft vom Studierendenrat gewählt.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den\*die Wahlleiter\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in.

(6) Der\*die Wahlleiter\*in führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie\*er informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

### **§ 5 Wahlhelfer\*innen, Wahlhilfe**

(1) Der Wahlausschuss kann wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft mit ihrem Einverständnis als Wahlhelfer\*innen zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahl bestellen.

(2) Wähler\*innen können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, soweit dies wegen einer Behinderung infolge eines körperlichen Gebrechens notwendig ist.

### **§ 6 Einberufung des Wahlausschusses**

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses werden die Mitglieder durch den\*die Vorsitzende\*n des Studierendenrates spätestens 22 Tage vor dem ersten Wahltag eingeladen. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses werden hochschulöffentlich durch Aushänge bekannt gegeben.

(2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind durch den\*die Wahlleiter\*in vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.

(3) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

(4) Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Protokolle an, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind. Sie enthalten:

1. Tag und Ort der Sitzung
2. Gegenstand der Beratung
3. Ergebnis der Beschlussfassung

(5) Die Protokolle sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

### **§ 7 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung**

(1) Die Hochschulverwaltung leistet auf Antrag der Studierendenschaft Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

(2) Der Antrag ist durch den\*die Wahlleiter\*in zu stellen.

### **§ 8 Wahlausschreiben**

Spätestens 21 Tage vor dem ersten Wahltag schreibt der\*die Wahlleiter\*in die Wahl aus. Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag des Erlasses
2. Ort, Tage und Dauer der Stimmabgabe
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder
4. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem
5. Angaben darüber, wo und wann die Wahlordnung und das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegen und an welcher Stelle Bekanntmachungen über das Wahlverfahren erfolgt (Wahlbrett/ Intranet).
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge form- und fristgerecht einzureichen mit dem Hinweis auf Ort und Zeitraum der Entgegennahme
7. Angaben über Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidat\*innen
8. den Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist

9. den Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis
10. den Hinweis auf Möglichkeiten der Stimmabgabe durch Briefwahl
11. ggf. das Verfahren und die Fristen bei Onlinewahlen
12. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlleiters

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

(1) Der\*die Wahlleiter\*in stellt, mit Unterstützung der Hochschulverwaltung, spätestens bis zum 20. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Das Wählerverzeichnis ist alphabetisch geordnet und durchnummeriert. Es enthält den Namen, Vornamen und die Matrikel-Nr.. Die Daten werden durch die Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellt.

(2) Das Wählerverzeichnis ist vom Tag der Aufstellung bis zum 4. Tag vor dem ersten Wahltag an der vom Wahlausschuss bestimmten Stelle auszulegen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann bei der Wahlleitung innerhalb der Auslegefrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Er teilt die Entscheidung der\*dem Einsprucherhebenden und ggf. der\*dem Betroffenen mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## **§ 10 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Studierendenrat sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Filmuniversität, die am 14. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglieder der Hochschule sind. Das gleiche gilt für die Wählbarkeit.

(2) Gast- und Nebenhörer haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

## **§ 11 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag, 12.00 Uhr auf amtlichem Vordruck bei dem\*der Wahlleiter\*in bzw. an der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzureichen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken.

(2) Auf dem Wahlvorschlag sind in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber\*innen mit

1. dem Namen, dem Vornamen
2. der Matrikel-Nr., dem Studiengang
3. der persönlichen Unterschrift

aufzuführen. Mit der eigenhändigen Unterschrift erklärt jede\* einzelne Kandidat\*in unwiderruflich, dass sie\*er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(3) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Wird ein\*e Bewerber\*in mit ihrem\*seinem Einverständnis in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so gilt die Bewerbung für den zuletzt eingegangenen Wahlvorschlag. Aus den zuvor eingereichten Wahlvorschlägen wird die\*der Bewerber\*in gestrichen.

(4) Werden keine Kandidat\*innen oder so wenig Personen vorgeschlagen, dass die vorgesehene Mitgliederzahl nach § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft nicht erfüllt werden kann, kann eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gewährt werden.

## **§ 12 Zulassung von Wahlvorschlägen**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die eingereichten Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind unzulässig, soweit sie den Erfordernissen gemäß § 11 nicht entsprechen.

(2) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein\*e Bewerber\*in gestrichen, so ist diese Entscheidung allen Bewerber\*innen des betroffenen Wahlvorschlages unverzüglich von der Wahlleitung mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann bis zum 6. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Anstelle eines Widerspruchs kann der Mangel, der zur Ablehnung führte, beseitigt werden. Dieser Wahlvorschlag ist dann als gültig anzuerkennen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag oder ggf. mit einer gewährten Nachfrist durch Aushang am Wahlbrett/ Intranet bekannt gegeben.

## **§ 13 Wahlunterlagen**

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten zur Wahl jeweils einen Stimmzettel. Die Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenrat haben die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung. Das Wahlrecht kann nur unter Verwendung der amtlichen Wahlunterlagen ausgeübt werden.

(2) Erfolgt die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen, so enthält der Stimmzettel die Namen, Vornamen aller Kandidat\*innen und die Bezeichnung der Liste. Innerhalb einer Liste erscheinen die Bewerber\*innen in der Reihenfolge des Listenvorschlages. Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom Wahlausschuss durch Los ermittelt.

(3) Findet Mehrheitswahl statt, so enthält der Stimmzettel die Namen der Kandidat\*innen in alphabetischer Reihenfolge und/oder Raum für den\*die Wähler\*in, um wählbare Personen gemäß § 9 einzutragen und anzukreuzen.

(4) Über die Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet die Wahlleitung.

## **§ 14 Stimmabgabe bei Urnenwahl**

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

(2) Gewählt werden kann nur, wer als Kandidat\*in aufgestellt wurde. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Der\*die Wähler\*in muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel im Wahllokal in einer Wahlkabine unbeobachtet zu kennzeichnen. Es wird eine Wahlurne zur Aufnahme der Stimmzettel verwendet. Vor Beginn der Stimmabgabe prüft ein Mitglied des Wahlausschusses, dass die Wahlurne leer ist. Danach ist sie zu verschließen.

(4) Bevor der\*die einzelne Wähler\*in sein Stimmrecht ausübt, ist zu prüfen, ob der\*die Wähler\*in im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der\*die Wähler\*in hat sich durch den Studentenausweis oder Personalausweis zu legitimieren, es sein denn, sie\*er ist der Wahlleitung oder einem Mitglied des Wahlausschusses persönlich bekannt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe nach Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne im Wählerverzeichnis vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(5) Das Wahllokal muss ständig mit mindestens zwei Wahlhelfer\*innen besetzt sein.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und so aufzubewahren, dass außerhalb der Zeit der Stimmabgabe kein Stimmzettel in die Wahlurne gelangen bzw. entnommen werden kann.

## **§ 15 Online- Wahl**

(1) Für die Online- Wahl erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen durch die Wahlleitung der Hochschulverwaltung. Diese bestehen aus dem Wahlausschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlprotals.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Er muss in der äußeren Gestaltung nicht identisch mit dem Stimmzettel für die Briefwahl sein. Die Authentifizierung der\*des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlprotal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlprotal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Der\*die Wahlberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre\*seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den\*die Wähler\*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den\*die Wähler\*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete Online- Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der\*des Wähler\*in in dem von ihr\*ihm hierzu verwendeten Computers kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absende der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete Online- Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie die persönlichen Informationen und IP-Adresse der\*des Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

### **§ 15 a Störungen der Online- Wahl**

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Filmuniversität zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss und der Wahlleitung der Hochschulverwaltung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekanntgegeben werden.

(2) Der Wahlausschuss hat im Einvernehmen mit der Wahlleitung und der Wahlleitung der Hochschulverwaltung in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung und der Wahlleitung der Hochschulverwaltung über das weitere Vorgehen.

### **§ 15 b Technische Anforderungen**

(1) Eine Online-Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn das verwendete Online- Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online- Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen Online-Wahlurnen und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung,

die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Servicebereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des\*der Wähler\*in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die Online- Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wähler\*in möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist. Die Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

### **§ 16 Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an die Wahlleitung bzw. an die von der Wahlleitung bestimmten Stelle auf Vordruck zu richten. Briefwahlunterlagen können nur bis zum 4. Tag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Der\*die Briefwähler\*in erhält

1. den Stimmzettel mit einem Wahlumschlag
2. den Vordruck für eine persönliche Erklärung gemäß Abs. 3
3. einen Freiumschlag mit dem Vermerk „Briefwahl“

(2) Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Der\*die Briefwähler\*in gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie\*er den verschlossenen Wahlumschlag, der den Stimmzettel enthält, zusammen mit der vorformulierten Erklärung, den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet zu haben, unter Verwendung des Freiumschlages an die Wahlleitung absendet oder übergibt.

(4) Der Wahlbrief kann nur dann berücksichtigt werden, wenn er vor Abschluss des Wahlverfahrens im Wahlbüro eingegangen ist.

### **§ 17 Ungültige Stimmzettel**

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
2. auf denen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der für den Studierendenrat zu vergebende Sitze übersteigt.
3. bei denen Kandidatinnen und Kandidaten mehrerer Listen angekreuzt sind.
4. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten.
5. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind.
6. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind.

### **§ 18 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Ermittlung der Wahlergebnisse findet hochschulöffentlich statt.

(2) Vor Öffnung der Wahlurne werden die auf dem Wege der Briefwahl eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt. Zuvor ist festzustellen, ob der\*die Briefwähler\*in Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses

1. wird die Anzahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis niedergeschrieben
2. wird die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel mit der Anzahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. In der Niederschrift ist zu vermerken, wenn die Zahl nicht übereinstimmt.
3. werden die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen ausgezählt
4. werden die innerhalb der Wahlvorschläge auf die Kandidat\*innen entfallenen Stimmen ausgezählt
5. bleiben bei Mehrheitswahl gemäß § 3 Abs. 6 die Regelungen nach Nr. 3 und 4 außer Betracht. Es wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede\*n einzelne\*n Kandidat\*in ausgezählt.
6. wird ggf. das Ergebnis einer Losentscheidung niedergeschrieben.

(4) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen notwendig. Eine Person soll Mitglied des Wahlausschusses sein, die andere Person ist die Wahlleitung der Hochschulverwaltung. Die Wahlleitung der Hochschulverwaltung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online- Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählergebnisse fest, der dem\*der Vorsitzenden des Wahlausschusses und von der Wahlleitung der Hochschulverwaltung abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 30 gilt entsprechend.

(5) Nach Auszählung der Stimmen stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und nennt:

1. Anzahl der auf die Wahllisten entfallenen Sitze
2. die Namen und die Reihenfolge der Mitglieder, der Stellvertreter\*innen sowie der Nachrücker\*innen
3. die Wahlbeteiligung

(6) Über das Ergebnis der Wahl wird eine Niederschrift gefertigt, die die Angaben gemäß Abs. 3 und 5 enthält. Sie muss außerdem enthalten:

1. den Zeitpunkt der Eröffnung und Schließung des Wahlgangs
2. die Namen der bei der Wahl tätigen Wahlhelfer\*innen
3. Besonderheiten bei der Stimmabgabe
4. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlleitung

### **§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Die Wahlleitung gibt spätestens 2 Tage nach Fertigstellung der Niederschrift das vorläufige Wahlergebnis durch Bekanntgabe im Intranet und per E-Mail bekannt. Die Bekanntgabe enthält einen Hinweis auf die Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis gemäß § 21.

(2) Gleichzeitig werden die gewählten Mitglieder und Nachrücker\*innen des Studierendenrates benachrichtigt.

(3) Wird eine Person gewählt, ohne kandidiert zu haben, und will sie das Mandat nicht annehmen, so hat sie die Nichtannahme innerhalb von sechs Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber der Wahlleitung zu erklären.

(4) Unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist gibt die Wahlleitung die Namen der Mitglieder und Nachrücker\*innen bzw. Stellvertreter\*innen endgültig bekannt.

## **§ 20 Aufbewahrung der Unterlagen**

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Protokolle, Stimmzettel) sind bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

## **§ 21 Anfechtung der Wahl**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe von Gründen bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige für gültig erklärt worden seien und sich dadurch das Ergebnis der Mandatsverteilung ändere
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien und dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.

## **§ 22 Wahlprüfungsverfahren**

(1) Über Einsprüche gemäß § 21 entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ist der Einspruch frist- und formgerecht eingelegt worden und erweist er sich als begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig. Die Wahl muss wiederholt werden.

(3) Der Wahlausschuss teilt seine begründete Entscheidung den Einsprucherhebenden unverzüglich schriftlich mit. Im Falle der Zurückweisung wird dem Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt.

(4) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(5) Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung bleiben die gewählten Mitglieder im Amt.

## **§ 23 Stellvertreter\*innen, Nachrücker\*innen**

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Studierendenrat aus, so tritt an die Stelle der\*die jeweils rangnächste Bewerber\*in aus dem Listenvorschlag der\*des Ausgeschiedenen. Im Falle einer Mehrheitswahl tritt der\*die nichtgewählte Bewerber\*in mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Ist ein Mitglied des Studierendenrates verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es durch das jeweils dem Referat zugeordneten stellvertretendem Mitglied vertreten.

## **§ 24 Konstituierung und Amtszeit**

(1) Die Wahlleitung hat den gewählten Studierendenrat zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 14. Tag nach dem letzten Wahltag statt.

(2) Die Amtszeit dauert zwei Semester, es sei denn, die Wahl eines neuen Studierendenrates steht noch aus. In diesem Falle führt der bisherige Studierendenrat die Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Studierendenrates weiter.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 20. November 2024 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Wahlordnung vom 20. April 2005 außer Kraft.